

# Räum- und Streupflicht bei Schnee und Eis

## Anwendungsbereich

Innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten sind die Gehwege bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen. Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen. Falls solche nicht vorhanden sind, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege oder entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sowie Treppen.

## Verpflichtete

Zum Räumen und Streuen verpflichtet sind die **Eigentümer** und **Besitzer** (z. B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben.

Sind mehrere gemeinsam verpflichtet, so haben sie durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

## Schneeräumung

Die Gehwege sind auf eine solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass die **Sicherheit** und **Leichtigkeit** des **öffentlichen Fußgängerverkehrs** gewährleistet ist. Um einen **Begegnungsverkehr** zu ermöglichen, sind die Gehwege mindestens auf 1,20 m Breite zu räumen. Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind auf dem restlichen Teil des Gehweges, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn anzuhäufen. Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugeführt werden. Nach Eintreten von Tauwetter sind Straßenrinnen und Straßeneinläufe freizumachen, so dass das Schmelzwasser abziehen kann. Die geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen aufeinander abgestimmt sein, damit eine durchgehende Benutzbarkeit der Gehwegflächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang in einer Breite von mindestens 1 m zu räumen.

## Streupflicht

Bei Schnee- und Eisglätte sind die Gehwege sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie vom Fußgänger möglichst gefahrlos benutzt werden können.

Zum Bestreuen **ist abstumpfendes Material** wie **Sand**, **Splitt** oder **Asche** zu verwenden. Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist verboten. Diese dürfen nur ausnahmsweise bei Eisregen verwendet werden, der Einsatz ist jedoch so gering wie möglich zu halten. Wir weisen darauf hin, dass die Gemeinde unentgeltlich Splitt/Streugranulat zur Verfügung stellt.

## Standorte der Streugutbehälter

### **Oberstenfeld**

- Bottwarstraße, Parkplatz Bürgerhaus
- Beilsteiner Straße, Ecke Gehrstr. bei Bushaltestelle
- Nußbaumweg Ecke Lindelstraße

## **Gronau**

- Schulstraße Ecke Entengasse bei der Waage

## **Prevorst**

- Am Brunnenrain beim Feuerwehrmagazin

### **Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte**

Die Gehwege müssen **werktags bis 7.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr** geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

### **Wendeplatten und Gehwege während der Winterzeit freihalten**

Bitte beachten Sie, dass die großen Streufahrzeuge auch in den engsten Sackgassen in der Lage sein müssen, zu wenden. Wir bitten Sie deshalb, darauf zu achten, dass die **Wendeplatten** nicht zugeparkt werden.

Das **Parken auf dem Gehweg** ist nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) grundsätzlich nicht gestattet. Nur wenn es ausdrücklich durch farbliche Markierungen oder Schilder ausgewiesen ist, dürfen Fahrzeuge auf dem Gehweg geparkt werden. Bitte beachten Sie, dass Sie während der Winterzeit Rücksicht auf die **Räumfahrzeuge** nehmen sollten, da Gehwegflächen oft nicht bzw. nur unter erschwerten Voraussetzungen maschinell geräumt werden können, da parkende Fahrzeuge die **Gehwegbreite einengen**.